

## **E m p f e h l u n g e n   d e s   K i r c h e n r a t e s**

vom 16. Dezember 1986 (KS87/1)

betreffend

### **Taufe adoptierter Kinder: Eintragungen im Taufregister und Ausstellungen von Taufscheinen**

1. Wird ein adoptiertes Kind getauft, werden im Taufregister die Adoptiveltern eingetragen.
  
1. Für ein Kind, das schon vor seiner Adoption getauft worden ist, können die Adoptiveltern um entsprechende Nachführung des Taufregisters nachsuchen. Dabei dürfen keine Eintragungen radiert oder sonstwie unlesbar gemacht werden. Der bisherige Familienname des Kindes und die Namen der leiblichen Eltern sind durchzustreichen und in den freien Raum der gleichen Rubrik oder unten an der gleichen Seite die neuen Namen mit entsprechendem Vermerk einzutragen.
  
3. Wird für das adoptierte Kind ein neuer Taufschein aufgrund der nachgeführten Registereintragungen verlangt, kann hierfür nicht das gebräuchliche Formular verwendet werden. Es ist in diesem Fall ein „Auszug aus dem Taufregister des evangelisch-reformierten Pfarramtes“ auszustellen, welcher lediglich die neuen Namen des Kindes, sein Geburtsdatum sowie Ort und Datum der Taufe enthält. Die Namen der Eltern und Adoptiveltern sowie der Taufzeuge sind wegzulassen.